

Gebrauchtwagen–Kaufvertrag

Protokoll – So entstand dieses Dokument

Ihre Vorlage wurde von den janolaw Anwälten erstellt und geprüft. Das vorliegende Protokoll zeigt Ihnen Punkt für Punkt, wie das Dokument entstanden ist und was es enthält. Sie finden dort alle Fragen mit den dazugehörigen Antworten. So können Sie noch einmal nachprüfen, ob das Dokument auch wirklich Ihren Bedürfnissen entspricht.

Es ist doch nicht das richtige Dokument? Kein Problem! Nutzen Sie doch einfach unseren interaktiven Dokumenten–Generator und stellen Sie damit das gewünschte Dokument oder den gewünschten Vertrag individuell selbst her.

Geben Sie den Hersteller des Fahrzeugs und den Fahrzeugtyp an (Beispiel: VW, Golf).

Geben Sie die Fahrzeug–Identifizierungsnummer an (Zeile 4 der Fahrzeugpapiere).

Geben Sie das Baujahr und das Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs an (z.B.: 26.01.2006).

Geben Sie das letzte amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs an.

Geben Sie die Motorstärke des Fahrzeugs an. KW:

Geben Sie den Hubraum des Fahrzeugs an. ccm:

Geben Sie den aktuellen Kilometerstand des Fahrzeugs nach Tachometer an. Km:

Geben Sie den/die Termin/e für die letzte Haupt– und Abgasuntersuchung an.

Frage 1: Soll auf besondere Ausstattungsgegenstände hingewiesen werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Oft macht gerade die Sonderausstattung ein Fahrzeug unverwechselbar. Deshalb sollte sie, soweit vorhanden, auch im Kaufvertrag über das Fahrzeug aufgezählt werden, wenn sie mitverkauft werden soll.

Frage 2: Sollen bei der Besichtigung vorhandene Teile noch entfernt werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit nein

Falls zwischen der Besichtigung des Fahrzeugs durch den Käufer und dem Zeitpunkt der Übergabe noch bestimmte Teile aus dem Auto entfernt werden sollen, muss dies zur Klarstellung im Kaufvertrag vermerkt werden. Geschieht dies nicht, könnte der Käufer der Ansicht sein, das Fahrzeug würde mit sämtlichem Zubehör verkauft, so wie er es besichtigt hat.

Mit welcher besonderen Ausstattung soll das Fahrzeug verkauft werden?

Frage 3: Weist das Fahrzeug Unfallschäden oder sonstige Mängel auf?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Den Verkäufer treffen besondere Aufklärungspflichten: Er darf einen eventuellen Unfall des Fahrzeugs nicht verschweigen, selbst wenn die Schäden fachgerecht repariert wurden. Auch über andere nicht ganz unerhebliche Beschädigungen, die für den Käufer nicht offensichtlich sind, muss der Verkäufer den Käufer ungefragt aufklären.

Verschweigt der Verkäufer einen Unfall oder einen erheblichen Mangel, muss er damit rechnen, dass der Käufer die Mängel entdeckt und ihn auf Gewährleistung in Anspruch nimmt. Der Käufer kann dann grundsätzlich zunächst Nacherfüllung (Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung) verlangen. Falls diese fehlschlägt bzw. (zu Recht oder zu Unrecht) verweigert wird oder unmöglich ist, kann er vom Kaufvertrag zurücktreten mit der Folge, dass dieser rückabgewickelt werden muss. Alternativ kann er den Kaufpreis herabsetzen (so genannte Minderung) und gegebenenfalls sogar zusätzlich Schadensersatz verlangen. Bei bewusstem Verschweigen eines Mangels kommt weiter die Anfechtung des Kaufvertrages wegen arglistiger Täuschung in Betracht.

Ausgeschlossen sind die Rechte des Käufers wegen Schäden am Fahrzeug allerdings, wenn der Käufer den Mangel beim Abschluss des Kaufvertrags bereits kannte.

Hinweis: Handelt es sich um ein **EU-Importfahrzeug**, so ist auch dies ein "Mangel", auf den hingewiesen werden muss (OLG Düsseldorf, 24 S 548/02).

Zählen Sie die Unfallschäden und/oder die sonstigen Mängel des Fahrzeugs auf.

Frage 4: Ist der Verkäufer ein Händler?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Als Händler ist der Verkäufer zur Ausweisung der Mehrwertsteuer, die auf den Kaufpreis anfällt, verpflichtet. Einen privaten Verkäufer trifft diese Pflicht dagegen nicht.

Frage 5: Soll der Käufer zur Ratenzahlung berechtigt sein?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja nein

Kann oder will der Käufer den Kaufpreis nicht in voller Höhe sofort bezahlen, besteht die Möglichkeit, eine Ratenzahlung zu vereinbaren. Die Gewährung von Teilzahlungen ist ein Zugeständnis des Verkäufers an den Käufer; dem Käufer wird gewissermaßen ein Kredit gewährt. Üblicherweise hat das zur Folge, dass sich der Gesamtpreis entsprechend erhöht.

Wenn eine Ratenzahlung gewollt ist, muss die Höhe der einzelnen Raten im Vorfeld festgelegt werden, so dass zugleich auch das Ende der Abzahlung feststeht. Darüber hinaus muss vereinbart und vertraglich fixiert werden, wann die einzelnen Raten jeweils fällig sind.

Geben Sie den Gesamtpreis des Fahrzeugs inklusive Mehrwertsteuer an. EUR:

Geben Sie den Betrag der Mehrwertsteuer an (Berechnung: 19% des Nettokaufpreises). EUR:

Frage 6: Erfolgt die Übergabe des Fahrzeugs schon bei Vertragsunterzeichnung?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja nein

Unabhängig von der Zahlungsweise kann der Verkäufer dem Käufer das verkaufte Fahrzeug entweder sofort mit der Unterzeichnung des Kaufvertrages oder zu einem späteren Zeitpunkt übergeben. Der Übergabezeitpunkt wird im Vertrag schriftlich festgehalten.

Konsequenz der Übergabe des Fahrzeuges ist, dass mit ihr Besitz, Nutzen und Lasten sowie die Gefahr auf den Käufer übergehen. Im Klartext: Der Käufer ist berechtigt, das Fahrzeug zu benutzen, aber gleichzeitig trifft ihn ab der Übergabe das Risiko, für angerichtete Schäden am Fahrzeug eintreten zu müssen.

Nach der Übergabe des Fahrzeugs ist es grundsätzlich Sache des Käufers, für einen wirksamen Haftpflichtschutz zu sorgen. Zwar haften Verkäufer und Käufer gegenüber der Haftpflichtversicherung gemeinsam als so genannte Gesamtschuldner, doch kann der Verkäufer im (Innen-)Verhältnis zum Käufer Prämienersatz verlangen.

Frage 7: Ist das Fahrzeug bei der Übergabe für den Straßenverkehr zugelassen?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja nein

Die Zulassung eines Kraftfahrzeugs erfolgt dadurch, dass die Betriebserlaubnis erteilt und das amtliche Kennzeichen zugeteilt wird. Das Fahrzeug wird zugelassen, wenn es verkehrssicher und ausreichend haftpflichtversichert ist. Zum Nachweis der Zulassung erhält der Halter den Fahrzeugschein.

Wird ein zugelassenes Fahrzeug verkauft, dann muss der Verkäufer der Zulassungsbehörde Namen und Adresse des Käufers mitteilen und dem Käufer den Fahrzeugschein und –brief übergeben. Der Käufer muss dann einen neuen Fahrzeugschein und – falls eine andere

Zulassungsbehörde zuständig ist – ein neues Kennzeichen beantragen.

Wenn ein Fahrzeug vorübergehend abgemeldet wird, dann wird der Fahrzeugschein von der Zulassungsstelle eingezogen und vernichtet. Der Brief bleibt dagegen zunächst beim Halter; er wird jedoch vernichtet, wenn das Fahrzeug länger als 18 Monate stillgelegt wird. Wird das abgemeldete Fahrzeug verkauft und möchte der Käufer es im Straßenverkehr benutzen, dann muss er es zunächst bei der Zulassungsstelle anmelden. War das Fahrzeug 18 Monate oder länger stillgelegt, ist dafür eine Komplettabnahme durch den TÜV erforderlich.

Frage 8: Handelt es sich um einen Verbrauchsgüterkauf?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Die gesetzlichen Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf enthalten gegenüber dem allgemeinen Kaufrecht einige Spezialbestimmungen, durch die Verbraucher besonders geschützt werden sollen. Um einen Verbrauchsgüterkauf handelt es sich dann, wenn ein Verbraucher von einem Unternehmer kauft.

Verbraucher ist, wer ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder seiner gewerblichen noch seiner selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Juristische Personen (z.B.: GmbH) sind keine Verbraucher. Als Unternehmer gilt dagegen, wer bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

Je nachdem, ob ein Verbrauchsgüterkauf vorliegt oder nicht, bestehen unterschiedliche Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich der Gewährleistung. Gewährleistung bedeutet: Der Verkäufer haftet dafür, dass das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Aushändigung an den Käufer keinen Mangel aufweist. Sollte innerhalb der Gewährleistungsfrist ein Mangel auftreten, dann kann sich der Käufer an den Verkäufer halten. Ausgeschlossen sind allein Reparaturen von reinen Verschleißteilen.

Die gesetzlich vorgesehene Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre. Es sind jedoch abweichende vertragliche Vereinbarungen möglich:

- Beim Verkauf vom Gebrauchtwagenhändler an einen Verbraucher kann die Gewährleistung vertraglich auf maximal ein Jahr verkürzt werden;
- beim Verkauf von Privat an Privat oder vom Händler an einen Unternehmer kann sie sogar ganz ausgeschlossen werden. Allerdings haftet der Verkäufer in jedem Fall für arglistig verschwiegene Mängel oder für garantierte Eigenschaften. Darüber hinaus gilt: Wenn der Verkäufer einen Formularvertrag verwendet und Mängel des Fahrzeugs verschwiegen hat, haftet er bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und bei grob fahrlässig verschwiegenen Mängeln auch bei anderen Schäden.

Wie lang soll die Gewährleistungsfrist des Verkäufers sein? (Achtung: mindestens ein Jahr, sonst ist die Vereinbarung nicht wirksam)
ein Jahr

Frage 9: Soll dem Käufer eine Garantie gewährt werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit nein

Gewährleistung bedeutet, dass der Verkäufer dafür gerade stehen muss, dass der Wagen beim Verkauf so beschaffen war, wie er sollte. Demgegenüber ist eine Garantie ein Versprechen, dass er auch in Zukunft in Ordnung bleibt.

Übernimmt der Verkäufer eine Garantie für eine bestimmte Eigenschaft des Fahrzeugs, dann hat er für das Fehlen dieser Eigenschaft einzustehen, unabhängig davon, ob ihn ein Verschulden an dem Fehlen der garantierten Eigenschaft trifft. Eine Garantie kann sich auf das gesamte Fahrzeug erstrecken oder auch nur bestimmte Teile oder Schäden umfassen, z.B. Motor und Getriebe, Rostschäden. Je nach dem Umfang der gewährten Garantie hat der Verkäufer für die Funktionstauglichkeit des Fahrzeugs insgesamt bzw. im vereinbarten Umfang einzustehen.

Geben Sie die Anzahl der Schlüssel ein, die der Käufer für das Fahrzeug erhält.
